

Interpellation Gschwend-Altstätten vom 19. April 2022 (8 Mitunterzeichnende)

Atom: Und plötzlich wird das Risiko wieder sehr real

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2022

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 19. April 2022 nach Massnahmen der Regierung hinsichtlich des Umgangs mit der nuklearen Bedrohung bzw. Gefährdung, die mit dem Krieg in der Ukraine einhergehen und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine löst Sorgen vor einem Atomkrieg aus. Zugleich befürchten Friedensforschende wie das Stockholmer Friedensforschungsinstitut (Sipri), dass militärische Grossmächte ihre Atomwaffenarsenale als Folge derzeitiger Spannungen wieder aufrüsten. Die Regierung nimmt von dieser Entwicklung mit Besorgnis Kenntnis. Durch die ständige Lagebeurteilung der Nachrichtendienste werden Bedrohungen für die Schweizer Bevölkerung im Idealfall im Vorhinein erkannt und es kann entsprechend der Erkenntnisse gehandelt und kommuniziert werden.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die vom russischen Präsidenten ausgesprochene Androhung eines Einsatzes von Atomwaffen in der St.Galler Bevölkerung Angst auslösen kann. Sie nimmt diese Angst sehr ernst. Vorliegend ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den drei Staatsebenen zentral. Bund, Kantone und Gemeinden müssen gegenüber der Öffentlichkeit eine gemeinsame Botschaft vertreten und ihre Kommunikation abstimmen – dies gilt gerade bei einem sensiblen Thema wie einer atomaren Bedrohung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der ABC-Schutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) umfasst alle Massnahmen zur Abwehr und Vermeidung atomarer (nuklearer und radiologischer, A), biologischer (B) und chemischer (C) Bedrohungen und Gefahren. Die Strategie «ABC-Schutz Schweiz» 2019¹ und die Berichte des Projekts «Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz»² geben Auskunft über den A-Schutz. Hierauf wird verwiesen.

Der Bereich von atomaren Gefährdungen und Bedrohungen wird hauptsächlich durch den Bund geregelt und getragen. Bei einem Angriff mit Atomwaffen (auch auf Nachbarländer) übernimmt der Bund nebst Koordinations- und Führungsaufgaben auch die Bereitstellung genereller Einsatzmittel (z.B. Mittel des koordinierten Sanitätsdienstes, ABC-Abwehrtruppen, Aeroradiometrie u.ä.). Die Bundesorgane sind besonders auch in das Netzwerk der Internationalen Atomenergiekommission (IAEA) eingebunden. Darin werden entscheidungsrelevante Informationen generiert, die dem Bund als Grundlage für Massnahmen dienen. Der Bund legt einheitliche Vorgaben für die Ereignisbewältigung, Anordnung von Massnahmen wie Dekontamination oder Schutzraumbezug wie auch Koordination mit dem Ausland fest.

¹ Abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79589.html>.

² «Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz, Bericht 1 – Situation und Defizite aus Sicht der Akteure» vom 30. März 2021, abrufbar unter <https://www.babs.admin.ch/de/publikservice/downloads/abc-schutz.html#ui-collapse-433>; «Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz, Bericht 2 – Lösungsvorschläge zur Defizitbehebung» (dürfte im Spätsommer 2022 unter <https://www.babs.admin.ch/de/publikservice/downloads/abc-schutz.html#ui-collapse-433> veröffentlicht werden).

Die Umsetzung bzw. operative Ausführung der Massnahmen erfolgt via Kantonaler Führungsstab (KFS).

Kantonale Einsatzpläne und -mittel liegen risikobasiert vor. Dabei stehen Massnahmen im Rahmen des Schutzraumbezugs, der medizinischen und psychologischen Betreuung in tiefem Umfang, Messung der Strahlenbelastung von Lebensmitteln wie auch der Verteilung von Jodtabletten im Vordergrund. Subsidiär kann die Unterstützung der Armee angefordert werden. Da jedoch in den genannten Fällen von einer derart grossflächigen Strahlenbelastung auszugehen wäre, wäre höchstens mit punktuellen Leistungen der Armee zu rechnen.

2. Aufgrund der aktuellen Lage sieht die Regierung weder im Zusammenhang mit atomaren Gefahren noch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Landesversorgung Bedarf für eine Informationskampagne. Über die Notwendigkeit eines Notvorrats wird in den Medien regelmässig berichtet; auch sind nähere Informationen zum Notvorrat auf diversen Internetseiten aufgeschaltet.³
- 3./7. Im Kanton St.Gallen gibt es 31'664 betriebsbereite Schutzräume mit 624'365 Schutzplätzen (Stand: 31. Mai 2022) für 519'136 Personen.⁴ Eine flächendeckende Bekanntgabe der Zuweisung zu den Schutzräumen erfolgt erst, wenn es die sicherheitspolitische Lage erfordert. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall, weil eine aktuelle Zuweisungsplanung (ZUPLA) nur eine Momentaufnahme darstellt und jegliche Mutationen der Wohnbevölkerung (Zuzüge, Wegzüge, Geburten, Todesfälle usw.) automatisch Änderungen der ZUPLA zur Folge haben. Nur so lässt sich verhindern, dass bei einem Ereignis oder in einer Katastrophe veraltete Planungen zirkulieren, was zu Verunsicherung und Verwirrung führen könnte. Auch soll auf keinen Fall Panik verbreitet werden.

Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lage haben die Gemeinden die ZUPLA überprüft und aktualisiert. Das BABS hat die Kantone dahingehend informiert, dass die ZUPLA zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu veröffentlichen sei. Bei Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern können jedoch die entsprechenden Angaben bekanntgemacht werden, mit den Hinweisen, dass ein allfälliger Schutzraumbezug in Notfall von den Behörden angeordnet würde sowie dass diese Zuweisung eine Momentaufnahme ist und in einem Einsatzfall ändern kann.

4. Im ABC-Schutz arbeiten zahlreiche zivile und militärische Institutionen auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) eng zusammen. Dies gilt sowohl für die Prävention und die Vorbereitung als auch für die Führung und Ereignisbewältigung. Im Fall einer grossräumigeren erhöhten Radioaktivität würde der Bund mit der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) die Führung übernehmen und in Absprache mit dem Labor Spiez⁵, dem Bundesamt für Gesundheit und dem Kompetenzzentrum ABC-KAMIR⁶ Massnahmen und Verhaltensempfehlungen erlassen.

Die Verbreitung der Informationen und Verhaltensmassnahmen geschieht in Absprache mit dem KFS durch die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei. Der KFS stellt zusätzlich

³ Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), abrufbar unter <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/notvorrat.html>, oder Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz des Kantons St.Gallen (<https://www.sg.ch/sicherheit/militaer-zivilschutz/bevoelkerungsschutz0/koordinationsstelle-bevoelkerungsschutz.html>).

⁴ Stand der ständigen Wohnbevölkerung Ende 2021.

⁵ Das Labor Spiez ist das Eidgenössische Institut für ABC-Schutz. Als Geschäftsbereich des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes befasst es sich auf wissenschaftlich-technischer Ebene mit den Gefährdungen durch ABC-Ereignisse und deren möglichen Auswirkungen.

⁶ Das Kompetenzzentrum ABC-KAMIR ist für die ABC- und Kampfmittelabwehr in der Schweizer Armee verantwortlich.

zu den üblichen Verbreitungskanälen die Informationsabgabe bzw. die Alarmierung der Bevölkerung über Alertswiss und die Sirenen sicher.

5. Die Versorgung der St.Galler Bevölkerung mit Jodtabletten ist sichergestellt. Sie richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (SR 814.52; abgekürzt Jodtabletten-Verordnung). Die Jodtabletten sind in genügenden Mengen in den Zivilschutzregionen gelagert und könnten im Ereignisfall innerhalb von zwölf Stunden an die Bevölkerung verteilt werden. Eine Aufforderung zur Einnahme würde im Ereignisfall durch die NAZ erfolgen.
6. Der Kanton hat detaillierte Kenntnisse über die Verfügbarkeit und den Zustand der Schutzräume und ihrer Einrichtungen. Alle Schutzräume sind mit den Detailangaben (Baujahr, Grösse, Einrichtung) in einer Datenbank erfasst und werden gemäss den Vorgaben des Bundes⁷ periodisch überprüft («periodische Schutzraumkontrolle»).
8. Die Regierung informiert ereignisbezogen über Entwicklungen und Massnahmen, welche die St.Galler Bevölkerung aktuell oder künftig betreffen. Im jetzigen Zeitpunkt erachtet die Regierung weitergehende Informationen mit Blick auf die angespannte Lage in der Ukraine nicht als notwendig.

⁷ Die Vorgaben zu den Schutzräumen sind in Art. 60 ff. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG), in Art. 70 ff. der eidgenössischen Verordnung über den Zivilschutz (SR 520.11; abgekürzt ZSV) sowie in diversen Weisungen des BABS enthalten.